

# Unfallwagen: Wann darf er repariert werden?

## Reparatur oder Ersatzbeschaffung nach Verkehrsunfall

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Straßenverkehr mit Blechschaden stellt sich für den Geschädigten häufig die Frage, ob er sein beschädigtes Auto reparieren lassen oder sich gleich einen neuen Wagen zulegen soll. Diese Frage kann jedoch erst nach Einholung eines Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen zutreffend beantwortet werden.**

Sobald der Schaden über 750 Euro liegt, also keine bloße Bagatelle mehr ist, kann einem Geschädigten nur geraten werden, einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, da dann exakt und beweissicher feststeht, wie hoch die Reparaturkosten, die Wertminderung, der Restwert und der Wiederbeschaffungswert sind.

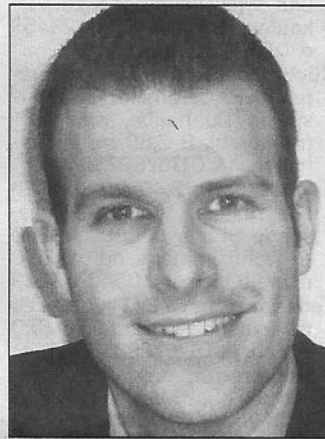
Die Haftpflichtversicherungen im Kfz-Bereich versuchen zunehmend durch ihr Schadensmanagement auf die Entscheidungen des Geschädigten Einfluss zu nehmen. So wird z. B. von Versicherungen ein sehr hohes Restwertangebot für den Unfallwagen gemacht, um eine Abrechnung des Sachschadens auf der Basis eines wirtschaftlichen Totalschadens zu erreichen, was für die Versicherung günstiger ist. Hier hilft nur ein Sachverständiger zur Feststellung der Reparaturwürdigkeit des Unfallwagens.

Trotzdem gibt es immer wieder Fälle, in denen sich die Kfz-Haftpflichtversicherung weigert, die Reparaturkosten zu übernehmen und nur den Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Kfz abzüglich Restwert des verunfallten



Pkw's) zahlt. Über einen solchen Fall hatte der Bundesgerichtshof Ende letzten Jahres zu entscheiden. Der Fall lag so:

Der Geschädigte hatte seinen verunfallten Pkw nach einer Begutachtung durch einen Sachverständigen in einer Fachwerkstatt reparieren lassen. Kurz nach der Fertigstellung



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

verkaufte der Geschädigte das reparierte Fahrzeug an den Reparaturbetrieb und kaufte dort einen anderen Wagen. Die Versicherung ersetzte daraufhin nicht die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten, sondern nur den Wiederbeschaffungswert, da der Geschädigte den beschädigten Pkw nicht weiter benutzt habe.

Diesem Einwand hat der Bundesgerichtshof einen klaren Riegel vorgeschoben und klargestellt, dass es auf die Weiter-

benutzung des Fahrzeuges gar nicht ankommt, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt. Er kann dann grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Ein Abzug des Restwertes kommt nur dann in Betracht, wenn der Geschädigte anstelle der Reparatur eine Ersatzbeschaffung wählt und den Schaden auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten abrechnen will. Hat sich also der Geschädigte für eine Reparatur entschieden und lässt diese auch tatsächlich durchführen, spielt es keine Rolle, ob und wann er danach ein anderes Fahrzeug erwirbt.

An diesem Fall zeigt sich geradezu exemplarisch, dass es nicht sinnvoll ist, sich auf das Schadensmanagement der Versicherungen zu verlassen. Dies mag auf den ersten Blick für den Geschädigten verlockend sein, da ihm viele lästige Aufgaben abgenommen werden. Es muss aber klar gesagt werden, dass dem Geschädigten Ansprüche verloren gehen oder zumindest gekürzt werden. Hier hilft nur der Gang zum Rechtsanwalt, der im Verkehrsrecht spezialisiert ist.

Die Kosten, die dem Unfallgeschädigten durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts bzw. eines Sachverständigen entstehen, müssen auch von der Haftpflichtversicherung übernommen werden. Also gilt: Die anwaltliche Unfallregulierung ist für den Geschädigten immer sinnvoller und wirtschaftlich vorteilhafter, als wenn er sich auf das Schadensmanagement der gegnerischen Haftpflichtversicherung verlässt.